

Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

Verwaltungsvorschrift

des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend

vom 22. November 2006 (943 B – Tgb.Nr. 3097/05)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 28. August 2000 (1544 B - Tgb. Nr. 3578/00, GAmtsbl. S. 454, berichtet S. 694)

1 Allgemeine Grundsätze

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist.

Das Ziel dieser besonderen Bestimmungen ist es einerseits, eine möglichst gute Integration in das Schulwesen und das Erreichen schulischer Abschlüsse zu fördern (§1 Abs. 2 Satz 3 SchG) und andererseits einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung von Schülerinnen und Schülern unter bikulturellen Bedingungen zu leisten. Zugleich sollen alle Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten stärken, mit Menschen verschiedener Sprachen und Kulturen zu leben und zu lernen.

2 Aufnahme in die Schule

Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist, werden grundsätzlich in die ihrem Alter und ihrem bisherigen Bildungsgang entsprechende Klassenstufe aufgenommen. Eine Einstufung in eine niedrigere Klassenstufe bedarf einer besonderen schriftlichen Begründung gegenüber den Eltern. Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nur wegen mangelnder Sprachkenntnisse in Deutsch ist unzulässig.

Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Flüchtlinge im schulpflichtigen Alter haben nach Zuweisung zu einer Gemeinde in Rheinland-Pfalz hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt und sind damit schulpflichtig. Gleiches gilt für anerkannte Asylberechtigte sowie für nicht anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, deren Aufenthalt geduldet wird. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die in Erstaufnahmeeinrichtungen leben, haben ein Schulbesuchsrecht. Unabhängig vom Rechtsstatus ihres Aufenthalts

und von der Schulpflicht sind diese Schülerinnen und Schüler in die entsprechende Klassenstufe aufzunehmen. Auch für sie gelten die Rechte und Pflichten gemäß den schulischen Regelungen.

Berufsschulpflichtige Jugendliche mit dem Schulabschluss einer allgemein bildenden Schule aber ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis besuchen schulische Vollzeitbildungsgänge. Für Jugendliche, die wegen fehlender deutscher Sprachkenntnisse diese schulischen Vollzeitangebote oder eine betriebliche Ausbildung noch nicht wahrnehmen können, wird zur besseren sozialen und beruflichen Eingliederung die Möglichkeit des Stütz- und Förderunterrichts angeboten.

3 Besondere Sprachförderung

Die besondere Sprachförderung beachtet den Lebensweltbezug der Schülerinnen und Schüler und die Themen des Regelunterrichtes. Sie ist kein isoliertes Sprachtraining. Eine enge Kooperation mit Klassen- und Fachlehrkräften ist notwendig, da Sprachförderung als Unterrichtsprinzip verstanden werden sollte. Wo immer sinnvoll, soll die Förderung in den Klassenunterricht integriert werden. Diese besondere Sprachförderung kann in der Regel bis zur Klassenstufe 10 eingerichtet werden.

- 3.1 Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden Deutschkenntnissen werden grundsätzlich im Rahmen der inneren und äußeren Differenzierung gefördert. Schulen können zusätzliche Lehrerstundenzuweisungen für besondere Sprachfördermaßnahmen beantragen, wenn mindestens vier Schülerinnen und Schüler mit besonderem Sprachförderbedarf in der Schule sind. Benachbarte Schulen sollen zusammenarbeiten, insbesondere bei den Eingliederungslehrgängen und Sprachvorkursen (Intensivmaßnahmen). Diese besonderen Fördermaßnahmen sind in der Regel wie folgt gestuft:

- Zweistündige Förderung für Schülerinnen und Schüler, die zwar schon Sprachkenntnisse besitzen, aber noch weiterer Hilfe bedürfen. Wird eine Gruppe gebildet, soll die Teilnehmerzahl 10 nicht überschreiten.
- Vierstündige Förderung für Schülerinnen und Schüler, die noch erhebliche Defizite in der deutschen Sprache haben. Wird eine Gruppe gebildet, soll die Teilnehmerzahl 10 nicht überschreiten.
- Eingliederungslehrgänge (Primarstufe 10 Stunden, Sekundarstufe I 15 Stunden je Woche) für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sowie Schulanfängerinnen und Schulanfänger mit sehr unzureichenden Deutschkenntnissen. Sie werden gleichzeitig einer Regelklasse zugewiesen und nehmen in den übrigen Stunden am Unterricht dieser Klasse teil. Eine gleitende Teilnahme an immer mehr Klassenunterricht ist Ziel dieses Lehrgangs. Die Mindestteilnehmerzahl für die Einrichtung eines Eingliederungslehrganges liegt bei 8 Schülerinnen und Schülern. Eine Gruppe kann ab 20 Schülerinnen und Schülern geteilt werden. Diese Kinder können nicht zur Doppelzählung bei der Klassenbildung

der Grundschule herangezogen werden.

- Sprachvorkurse (Primarstufe 15 Stunden, Sekundarstufe I 20 Stunden je Woche) für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse als befristete Intensivmaßnahme mit dem Ziel schneller Eingliederung in bestehende Klassen. Nach der Eingliederung können diese Kinder an den anderen besonderen Fördermaßnahmen teilnehmen. Die Mindestteilnehmerzahl für die Einrichtung eines Sprachvorkurses liegt ebenfalls bei 8. Auch diese Kinder können nicht zur Doppelzählung bei der Klassenbildung der Grundschule herangezogen werden.
- Förderung in Englisch (2 bzw. 4 Wochenstunden) für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 6, die Englisch nachlernen müssen, weil in ihrem Herkunftsland Englisch nicht Pflichtfremdsprache war.

- 3.2 Für berufsschulpflichtige Jugendliche, die in einem Ausbildungsverhältnis oder in einem Arbeitsverhältnis stehen, denen es jedoch an ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen fehlt, sind Stütz- und Fördermaßnahmen im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten einzurichten. Für diese Stütz- und Fördermaßnahmen können zusätzlich zwei Wochenstunden angeboten werden. Die Lerngruppe soll mindestens 6, höchstens 10 Schülerinnen und Schüler umfassen und kann klassen- und jahrgangsübergreifend organisiert werden.
- 3.3 Die Schulen sind verpflichtet, mit der Beantragung zusätzlicher Lehrerstunden bei der Schulaufsicht ein schulisches Förderkonzept zur Sprachförderung vorzulegen und jährlich über die tatsächlich erfolgte Förderung Bericht zu erstatten (Anlagen 1 a, b und 2 a, b).
- 3.4 Für die zu fördernden Schülerinnen und Schüler ist ein individueller Fördernachweis zu führen, der eine kontinuierliche Förderung auch bei Lehrer- und Schulwechsel gewährleistet (Anlage 3).

4 Leistungsanforderungen und Leistungsbeurteilung

- 4.1 Auch für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund gelten die in den Schulordnungen festgelegten Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung. Solange noch Sprachschwierigkeiten bestehen, werden die individuellen Lernfortschritte besonders gewichtet. Die Aufgabenstellungen sollen die individuellen Lernvoraussetzungen vor allem im sprachlichen Bereich berücksichtigen. Insbesondere in den beiden ersten Jahren des Schulbesuchs kann die Benotung durch eine Verbalbeurteilung ergänzt oder ersetzt werden (außer in der gymnasialen Oberstufe). In berufsbildenden Schulen gelten diese Regelungen nur für das erste Jahr des Schulbesuchs.
Die Regelungen der Schulordnungen zu „Versetzen in besonderen Fällen“ sind zu beachten.
- 4.2 Mangelnde Deutschkenntnisse allein rechtfertigen keine Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Wird

das Verfahren aus anderen Gründen eingeleitet, so ist der Sprachsituation des Kindes Rechnung zu tragen und eine Lehrkraft der Muttersprache des Kindes oder eine andere muttersprachliche Vertrauensperson hinzuzuziehen. Das Nähere regelt die für die öffentlichen Förderschulen geltende Schulordnung.

- 4.3 Bei Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern ab Klasse 7 kann die Amtssprache des Herkunftslandes oder Russisch als 1. oder 2. Fremdsprache anerkannt und durch eine Sprachprüfung nachgewiesen werden, sofern die personellen, organisatorischen und haushaltmäßigen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regelt die „Ordnung für die Feststellungsprüfung“ (Anlage 4). Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Klassenstufe 6 sollen die in ihrer Klasse eingeführte Fremdsprache in angemessener Frist nachholen.

Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist und die bei Aufnahme in eine berufsbildende Schule die vorausgesetzten Anforderungen in einer Pflichtfremdsprache nicht erfüllen, können unter dem Vorbehalt der personellen Möglichkeiten der Schule an Stelle von Leistungen in der Pflichtfremdsprache entsprechende Leistungen in einer anderen Fremdsprache nachweisen. Dies kann auch die Muttersprache sein, sofern die Leistungen durch Feststellungsprüfung ermittelt werden können. Von dieser Regelung werden die Schulformen ausgenommen, für die die Pflichtfremdsprache Englisch wesentlicher Bestandteil des Bildungsganges ist.

- 4.4 Gymnasiale Oberstufe

Die Bestimmungen für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung gelten grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Vorbildungsnachweise unmittelbar in die gymnasiale Oberstufe eintreten, können die Aufnahmevoraussetzungen in den Fremdsprachen (Unterricht in einer Fremdsprache mindestens 6 Jahre, in einer zweiten Fremdsprache mindestens 4 Jahre) sowohl durch die Amtssprache des Herkunftslandes als auch durch Russisch erfüllen.

Schülerinnen und Schüler, die die Aufnahmevoraussetzungen in den Fremdsprachen nachweisen, müssen entsprechend Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift „Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe“ vom 1. Juli 1999 (GAmtsbl. S. 319) eine ihrer beiden Pflichtfremdsprachen bis zum Abitur fortführen. Sofern keine dieser beiden Sprachen als Unterricht angeboten werden kann, müssen sie in der Jahrgangsstufe 11 die Kenntnisse in einer dieser Sprachen durch Halbjahresprüfungen (Grundkursniveau) nachweisen. In diesem Fall muss außerdem in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 eine weitere, neu einsetzende Fremdsprache innerhalb der Pflichtstundenzahl und Qualifikation belegt werden (vgl. Nummer 7.1.2 der Verwaltungsvorschrift vom 1. Juli 1999).

Schülerinnen und Schüler, die in den Klassenstufen 7 bis 10 nicht durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben, müssen ihre erste Fremdsprache mindestens bis Ende der Jahrgangsstufe 11 fortführen. Sie müssen außerdem in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 ei-

ne zweite Fremdsprache (Englisch oder Französisch oder Latein) durchgängig belegen. Sofern kein Unterricht in der ersten Pflichtfremdsprache angeboten werden kann, werden die Kenntnisse in dieser Sprache in Jahrgangsstufe 11 durch Halbjahresprüfungen (Grundkursniveau) nachgewiesen; eine Fortführung in den Jahrgangsstufen 12 und 13 ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Die Belegungsverpflichtungen in der gymnasialen Oberstufe müssen erfüllt werden; sie können in der Qualifikationsphase ab Halbjahr 11/2 nicht durch Feststellungsprüfungen ersetzt werden.

Aus der Genehmigung einer abweichenden Sprachenfolge in der Sekundarstufe I kann kein Anspruch auf einen entsprechenden Kurs in der gymnasialen Oberstufe abgeleitet werden.

Die Entscheidung über die Durchführung einer Feststellungsprüfung in der gymnasialen Oberstufe trifft das fachlich zuständige Ministerium; hinsichtlich der Durchführung der Feststellungsprüfung wird auf die Regelungen der Ordnung für die Feststellungsprüfung verwiesen (Anlage 4).

5 Muttersprachlicher Unterricht oder Unterricht in der Herkunftssprache

Der muttersprachliche Unterricht oder der Unterricht in der Herkunftssprache unterstützt die schulische und soziale Integration und fördert die sprachliche und kulturelle Persönlichkeitsbildung. Er ist Bestandteil der interkulturellen Bildung und Erziehung.

Er umfasst den Erhalt und die Weiterentwicklung der sprachlichen Fähigkeiten und Themen und Inhalte, die sich sowohl auf die gegenwärtige Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler als auch auf die Kultur, Geschichte und Geografie des Herkunftslandes beziehen. In diesem Rahmen können auch religionskundliche Themen behandelt werden. Jede einseitige Unterrichtung und Information der Schülerinnen und Schüler ist unzulässig (§ 25 Abs. 1 Satz 4 SchulG). Der Unterricht umfasst mündliche und gestalterische Arbeit und führt zum Schriftspracherwerb.

- 5.1 Neben den Amtssprachen der früheren Entsendeländer* bzw. ihrer Nachfolgestaaten kann bei Vorliegen der personellen, organisatorischen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen auch Russisch erteilt werden. Über weitere Angebote entscheidet im Einzelfall die oberste Schulbehörde.
(* Türkisch, Griechisch, Italienisch, Serbisch, Kroatisch, Bosnisch, Slowenisch, Albanisch, Spanisch, Portugiesisch, Marokkanisch, Tunesisch).
- 5.2 Dieser Unterricht ist ein zusätzliches Angebot bis zum Ende der Sekundarstufe I. Die Schulleitung stellt sicher, nach Möglichkeit unter Mitwirkung der muttersprachlichen Lehrkräfte, dass die Eltern der Schülerinnen und Schüler dieser Muttersprachen oder Herkunftssprachen bei der Aufnahme in die deutsche Schule über die Bedeutung und die Ziele dieses Unterrichts und die Organisation informiert werden. Die Teilnahme ist freiwillig, die Anmeldung gilt für die Dauer des Besuchs der jeweiligen Schule. Eine Abmel-

- dung kann nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Die Schulbehörde überprüft jährlich die Gruppengrößen.
- 5.3 Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler in diesem Unterricht wird in der der Klassenstufe entsprechenden Form in das Zeugnis aufgenommen. Auf Wunsch der Eltern kann stattdessen eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt werden.
- 5.4 Dieser Unterricht beträgt in der Regel 3 bis höchstens 5 Wochenstunden und wird von muttersprachlichen Lehrkräften erteilt. Er wird, wo immer möglich, in den Vormittagsunterricht integriert. Aus zwingenden organisatorischen Gründen kann dies eine Kürzung des Regelunterrichtes zur Folge haben. Eine einseitige Belastung einzelner Fächer ist zu vermeiden. Aus organisatorischen Gründen und mit Rücksicht auf die Siedlungsstruktur kann der Unterricht auch jahrgangs- und schulübergreifend am Nachmittag organisiert werden. Über die Einrichtung und die Organisation entscheidet die Schulbehörde.
- 5.5 Die Mindestteilnehmerzahl einer Gruppe beträgt in der Regel 10 Schülerinnen und Schüler. Eine Lerngruppe, die nur von Schülerinnen und Schülern aus zwei aufeinander folgenden Klassenstufen besucht wird, kann ab einer Schülerzahl von 25 geteilt werden. Eine Lerngruppe, die mehr als zwei Klassenstufen umfasst, kann ab einer Schülerzahl von 21 geteilt werden. Über Ausnahmen, insbesondere aus Gründen der Siedlungsstruktur, entscheidet die Schulbehörde.
- 5.6 Die Lehrkräfte für diesen Unterricht haben eine nachgewiesene Lehramtsbefähigung ihres Heimatlandes oder Deutschlands, Unterrichtserfahrung im Sprachunterricht und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Sie sind verpflichtet, sich um eine weitere Verbesserung zu bemühen und sich didaktisch und methodisch fortzubilden.
- 5.7 Diese Lehrkräfte, mit Ausnahme der von ihrem Heimatland besoldeten Lehrkräfte, werden unter Berücksichtigung der von ihnen nachgewiesenen Lehramtsausbildung im Angestelltenverhältnis des Landes Rheinland-Pfalz beschäftigt. Unabhängig von einem deutschen oder ausländischen Beschäftigungsverhältnis unterstehen sie der deutschen Schulaufsicht. Bei den ausländischen Vertretungen tätige Schulfachleute können Unterrichtsbesuche mit Genehmigung und in Begleitung der zuständigen Schulaufsicht durchführen. Bei nicht im Dienst des Heimatlandes beschäftigten Lehrkräften bedarf es des Einverständnisses der Lehrkraft.
- 5.8 Die Lehrkräfte werden von der Schulbehörde einer Stammschule zugewiesen. An dieser Stammschule sind sie Teil des Kollegiums mit allen Rechten und Pflichten. Soweit erforderlich oder auf Antrag der Schulleitungen der anderen Einsatzschulen nehmen sie auch dort an den Zeugnis- und Versetzungskonferenzen teil. Bei drohender Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers ihrer Gruppe ist die Teilnahme, mindestens jedoch eine schriftliche Stellungnahme, erforderlich. Eine Kooperation zwischen den Lehrkräften für den Regelunterricht, für die Förderung und den muttersprachlichen Unterricht ist anzustreben.
- 5.9 Den unterrichtlichen Einsatz regelt die Schulbehörde oder eine von ihr beauftragte Schulleitung. Reisekosten bei einem Einsatz an mehreren Schulen werden gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen vom Land Rheinland-Pfalz übernommen.

- 5.10 Lehrkräfte für den muttersprachlichen Unterricht oder den Unterricht in der Herkunftssprache können, sofern dieser Unterricht abgedeckt ist, auch für andere unterrichtliche Tätigkeiten eingesetzt werden, wie z. B. Fördermaßnahmen, Arbeitsgemeinschaften zur interkulturellen Erziehung und, bei entsprechender Qualifikation, auch im Regelunterricht.
- 5.11 Die Schulbücher für diesen Unterricht bedürfen der Genehmigung gemäß den Schulbuchrichtlinien.

6 Eltern

Die Eltern (§ 37 Abs. 2 SchulG) sind über diese und die allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen ausführlich zu informieren und zu beraten. Dabei sind eventuelle sprachliche Schwierigkeiten besonders zu berücksichtigen und ggf. Übersetzungshilfen heranzuziehen. Auf die Regelungen zu den Vertretungen der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache gemäß §§ 42, 44 und 46 SchulG wird hingewiesen.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Februar 2007 in Kraft. Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift ist nicht mehr anzuwenden.

Schulisches Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund
(gemäß VV Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund)
für das Schuljahr.....

Schule:.....

Schulnummer:.....

I Zahlenangaben

	Klassenstufe				
	1	2	3	4	gesamt
Zahl der Schülerinnen und Schüler					
davon mit Migrationshintergrund					
davon förderbedürftig in Deutsch					
davon (nahezu) ohne Deutschkenntnisse					

II Über die binnendifferenzierte Förderung hinaus ist der zusätzliche LWS-Einsatz wie folgt geplant:

Äußere Differenzierung			
Umfang	Gruppen	Schülerzahl	LWS
2-stündig			
4-stündig			
Eingliederungslehrgang (10 Std.)*			
Sprachvorkurs (15 Std.)*			
Innere Differenzierung mit Doppelbesetzung			
in Klassenstufe 1			
in Klassenstufe 2			
in Klassenstufe 3			
in Klassenstufe 4			
beantragte LWS für die Besondere Sprachförderung gemäß Nr. 3 der VV		ge-	
samt			

* ggf. zusammen mit Schule.....

	Schülerzahl
Zum kommenden Schuljahr wechseln aus den Intensivmaßnahmen in andere Fördermaßnahmen <u>in äußerer Differenzierung</u>	
Zum kommenden Schuljahr wechseln aus der äußeren Differenzierung in die <u>innere Differenzierung mit Teamteaching</u>	
Zum kommenden Schuljahr können voraussichtlich <u>ohne zusätzlichen LWS-Einsatz</u> im Rahmen der inneren Differenzierung weiter gefördert werden	
Von den zukünftigen Schulkindern mit Migrationshintergrund besuchen eine Kindertagesstätte bzw. eine vorschulische Sprachfördermaßnahme	
An unserer Schule gibt es die Hausaufgabenhilfe mit Kommunikationstraining für die 1. und 2. Klassen; Gruppenzahl:	

Anlage 1 a

III Förderprogramm:

Lehr- und Lernmittel:.....
.....
.....

vorgesehene Förderlehrkräfte:.....
.....
.....

davon haben ... eine Qualifikation „Deutsch als Zweitsprache“
....Fortbildungen zum Thema besucht
....Erfahrungen in der Sprachförderung

Bei Elternabenden/-gesprächen werden Übersetzungshilfen eingeplant
ja nein

Zusammenarbeit mit Multiplikator/-in (Name).....
Zusammenarbeit mit Muttersprachenlehrkraft/-kräften:.....
.....

Zusammenarbeit zum Thema mit den Kindertagesstätten.....
.....
.....

Ist die Sprachförderung Bestandteil des Qualitätsprogramms ja nein

Wird in den ersten Klassen mit SISMIK gearbeitet? ja nein
Mit folgendem anderen Sprachbeobachtungsprogramm.....

Wer koordiniert in Ihrer Schule die Sprachförderung?

Frau/Herr.....

nur für Ganztagschulen (GTS):

Sprachfördergruppen im Rahmen der GTS:.....Gruppen
mit.....Schülerinnen/Schülern

Bemerkungen/Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Anlage 1 b

**Jahresbericht über die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund im Schuljahr.....
Primarstufe**

Schule:.....

Schulnummer:.....

1. Erhaltene zweckgebundene Zuweisung für die Sprachförderung:		
darüber hinaus eingesetzte Stunden aus den eigenen Möglichkeiten der Schule:		
1a. für die äußere Differenzierung eingesetzte LWS		
Maßnahme	Gruppen	Schülerzahl
2stündig		
4stündig		
Eingliederungslehrgang 10 stündig		
Sprachvorkurs 15stündig		
1 b. Innere Differenzierung mit Doppelbesetzung		
in Klassenstufe 1		
in Klassenstufe 2		
in Klassenstufe 3		
In Klassenstufe 4		
1 c. Für die besondere Sprachförderung insgesamt eingesetzt		
2. von den Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund aus den 4. Klassen wechseln auf		Anzahl
die Hauptschule		
die Realschule		
das Gymnasium		
die IGS		
die RGS (einschließl. DOS)		
die schulartübergreifende Orientierungsstufe		
3. von den Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund wechseln an die Förderschule		Anzahl
aus Klasse 1		
aus Klasse 2		
aus Klasse 3		
aus Klasse 4		
gesamt		
4. Klassenwiederholungen von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund zum neuen Schuljahr		Anzahl
die Klasse 1 werden wiederholen		
die Klasse 2 werden wiederholen		
die Klasse 3 werden wiederholen		
die Klasse 4 werden wiederholen		
gesamt		

Datum:..... Unterschrift Schulleitung:.....

Anlage 2 a

Sekundarstufe I

Schulisches Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

(gemäß VV Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund)
für das Schuljahr.....

Schule.....

Schulnummer.....

I Zahlenangaben

	Klassenstufe						gesamt
	5	6	7	8	9	10	
Zahl der Schülerinnen und Schüler							
davon mit Migrationshintergrund							
davon förderbedürftig in Deutsch							
davon (nahezu) ohne Deutschkenntnisse							
förderbedürftig in Englisch							

II Über die binnendifferenzierte Förderung hinaus ist der zusätzliche LWS-Einsatz wie folgt geplant:

Äußere Differenzierung			
Umfang	Gruppen	Schülerzahl	LWS
Deutsch			
2-stündig			
4-stündig			
Eingliederungslehrgang (15 Std.)*			
Sprachvorkurs(20 Std.)*			
Englisch (ab Klasse 6)			
2-stündig			
4-stündig			
Innere Differenzierung (Doppelbesetzung)			
	in Klassenstufe 5		
	in Klassenstufe 6		
	in Klassenstufe 7		
	in Klassenstufe 8		
	in Klassenstufe 9		
	in Klassenstufe 10		
beantragte LWS für die Besondere Sprachförderung gemäß Nr. 3 der VV			
gesamt			

*ggf. zusammen mit Schule.....

	Schülerzahl
Zum kommenden Schuljahr wechseln aus den Intensivmaßnahmen in andere Fördermaßnahmen in <u>äußerer Differenzierung</u>	
Zum kommenden Schuljahr können voraussichtlich aus der äußeren in die <u>innere Differenzierung mit Teamteaching</u> wechseln	
Zum kommenden Schuljahr können voraussichtlich <u>ohne zusätzlichen LWS-Einsatz</u> im Rahmen der inneren Differenzierung weiter gefördert werden	

Anlage 2 a

III Förderprogramm

Lehr- und Lernmittel:.....
.....
.....

vorgesehene Förderlehrkräfte:.....
.....
.....

davon habeneine Qualifikation „Deutsch als Zweitsprache“
.....Fortbildungen zum Thema besucht
.....Erfahrungen in der Sprachförderung

Bei Elternabenden/-gesprächen werden Übersetzungshilfen eingeplant
ja nein

Zusammenarbeit mit Multiplikator/-in (Name).....
Zusammenarbeit mit Muttersprachenlehrkraft/-
lehrkräften.....
Zusammenarbeit mit den Grundschulen.....
.....

Zusammenarbeit mit Schulen der
Sek.II.....
Zusammenarbeit mit der BBS/Berufsberatung/Ausbilderinnen und Ausbildern (ggf.
mit dem Jugendamt)
.....

Ist die Sprachförderung Bestandteil des Qualitätsprogramms ja nein

Wer koordiniert in Ihrer Schule die Sprachförderung?

Frau/Herr.....

nur für Ganztagschulen (GTS):

Sprachfördergruppen im Rahmen der GTS:Gruppen
mitSchülerinnen/Schülern

Bemerkungen/Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Jahresbericht über die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund im Schuljahr..... **Anlage 2 b**
Sekundarstufe I

Schule.....

Schul-Nr.....

1. Erhaltene zweckgebundene Zuweisung für die Sprachförderung					
darüber hinaus eingesetzte Stunden aus den eigenen Möglichkeiten der Schule					
1a. für die äußere Differenzierung eingesetzte LWS					
Maßnahme	Gruppen	Schülerzahl	LWS		
Deutsch					
2 stündig					
4 stündig					
Eingliederungslehrgang 15 stündig					
Sprachvorkurs 20 stündig					
Englisch					
2 stündig					
4 stündig					
1 b. Innere Differenzierung mit Doppelbesetzung					
	In Klassenstufe 5				
	In Klassenstufe 6				
	In Klassenstufe 7				
	In Klassenstufe 8				
	In Klassenstufe 9				
	In Klassenstufe 10				
1 c. Für die Sprachförderung insgesamt eingesetzt					
2. Von den Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund wechseln					
zur HS	zur RS	zum GY	zur RGS/DOS	zur IGS	zur BBS
3. Wechsel von unserer Schule auf eine Förderschule			Anzahl	Förderschwerpunkt	
aus Klasse 5					
aus Klasse 6					
aus Klasse 7					
aus Klasse 8					
aus Klasse 9					
4. Von den Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund haben erreicht					
Abschlussart			Anzahl		
HS					
Qualifizierter Sek.I					
FöS L /G					
Abgang ohne Abschluss					
Versetzung/Empfehlung/Übergangsberechtigung Klassenstufe 11					
5. Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die im neuen Schuljahr die					
Klasse 5 wiederholen					
Klasse 6 wiederholen					
Klasse 7 wiederholen					
Klasse 8 wiederholen					
Klasse 9 wiederholen					
Klasse 10 wiederholen					
gesamt					

Datum..... Unterschrift Schulleitung.....

Anlage 3

Stammblatt	
Individueller Fördernachweis für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Sprachförderbedarf (gem. VV Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund)	
Personalien	
Name:	Vorname:
Geschlecht:	Geburtsdatum:
Geburtsort/-land:	Staatsangehörigkeit:
Religionszugehörigkeit:	Sprachbiografie
Vorherrschende Familiensprache	
Fremdsprache(n)	
Muttersprachlicher Unterricht	
Sprachstandsfeststellung / Förderdiagnostik (freiwillige Angabe)	
Kindergarten (z.B. SISMIK)	
Vorschulischer Sprachförderkurs	
Evtl. durchgeführte Verfahren	
Schulische Fördermaßnahmen	
Sprachvorkurs	Schuljahr:
Eingliederungslehrgang	Schuljahr:
Vierstündige Förderung	seit Schuljahr:
Zweistündige Förderung	seit Schuljahr:
Förderung in Englisch	seit Schuljahr:
Innere Differenzierung (auch Teamteaching)	seit Schuljahr:
Erstgespräch und grundsätzliche Information der Eltern über Art / Ziel und Umfang der geplanten Fördermaßnahmen	erfolgte am: Primarstufe: _____ Sekundarstufe: _____
Teamgespräch (Erstgespräch) der beteiligten Lehrkräfte über die geplante unterrichtliche Kooperation	erfolgte am: Primarstufe: _____ Sekundarstufe: _____
Schulbesuch	
Schule: _____	vom: _____ bis _____
Schule: _____	vom: _____ bis _____
Schule: _____	vom: _____ bis _____
Schule: _____	vom: _____ bis _____
Bemerkungen:	

Beschreibung der individuellen Lernentwicklung (Kopiervorlage) (mindestens halbjährlich; immer bei Lehrkraftwechsel)		
Schule: _____		
für: _____		Klasse: _____
vom: _____		bis: _____
Förderinhalte und -maßnahmen:	Entwicklung:	verwendete Materialien:
Hör- und Ausspracheschulung / Hörverstehen: _____ _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____
Wortschatzarbeit / Redemittel mündlich: _____ _____ _____ schriflich: _____ _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____
Morphologie (Formen, Grammatik) / Syntax mündlich: _____ _____ _____ schriflich: _____ _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____
Weitere Förderhinweise: _____ _____ _____		
Eltern / Teamgespräche in diesem Zeitraum: _____ Evtl. getroffene Vereinbarungen: _____		
Förderlehrkraft: _____		Datum: _____
Klassenleitung: _____		Datum: _____

Anlage 4

Ordnung für die Feststellungsprüfung (Sprachprüfung) für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist

Die nachfolgenden Regelungen sind anzuwenden bei Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist, die in den Klassenstufen 5 bis 10 in die Regelklassen integriert werden und die Englisch als 1. Fremdsprache im Herkunftsland nicht gelernt haben.

1 Zweck der Prüfung

1.1 Bei diesen Schülerinnen und Schülern kann zur Fortsetzung der Schullaufbahn in der Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz Russisch oder - in Abhängigkeit von den personellen, organisatorischen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen - die Amtssprache des Herkunftslandes als 1. oder/und 2. Fremdsprache anerkannt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Sprachprüfung besteht nicht.

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass

- die Sekundarstufe I einer deutschen Schule erst ab Klassenstufe 7 besucht worden ist,
- eine Eingliederung in das Sprachangebot der deutschen Schule in den Klassenstufen 7 bis 11 nicht in zumutbarer Weise - d.h. in der Regel in zwei Jahren (vgl. § 12 Abs.1 Satz 2 Übergreifende Schulordnung) - erfolgen kann und
- die in der Ersatzfremdsprache erfolgte Sprachprüfung erfolgreich abgelegt ist.

1.2 Die Durchführung einer Sprachprüfung setzt voraus, dass fachkundige Lehrkräfte als Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen. Dies ist der Fall bei Lehrkräften mit entsprechender Lehrbefähigung oder bei anderen Fachkräften mit vergleichbarer Qualifikation in der jeweiligen Sprache.

1.3 Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses ist die Sprachprüfung in den folgenden Fällen entbehrlich:

1.3.1 Bei Schülerinnen und Schülern, die aus der Klasse 9 oder 10 einer Schule des Herkunftslandes unmittelbar in eine entsprechende Klassenstufe einer deutschen Schule eingetreten sind, wird für die Vergabe des Hauptschulabschlusses in der Regel die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note für den Unterricht in Russisch oder in der Amtssprache des jeweiligen Herkunftslandes übernommen.

1.3.2 Für Schülerinnen und Schüler, die eine deutsche Schule erst ab der Klassenstufe 7 oder 8 besuchen und bis zum Hauptschulabschluss an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot in der Sprache ihres Herkunftslandes regelmäßig teilgenommen haben, wird für die Vergabe des vorgenannten Abschlusses die in diesem Unterricht zuletzt erteilte Note übernommen.

1.3.3 Für Schülerinnen und Schüler des 10. Schuljahres an Hauptschulen gilt Nummer 1.3.2 entsprechend, sofern die Anforderungen denen des Fremdsprachenunterrichts entsprechen.

2 Anforderungen der Sprachprüfung

- 2.1 Bei der Anspruchshöhe der Sprachprüfung ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sich in der Ersatzfremdsprache privat weiterbilden. Diese private Ausbildung erfolgt in voller Verantwortung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Wenn es personell und organisatorisch möglich ist, wird den jeweiligen Schülerinnen und Schülern auf Wunsch mindestens zweimal pro Halbjahr angeboten, sich bei einer geeigneten Lehrkraft über den gegebenen Lernfortschritt zu informieren und über eine geeignete Prüfungsvorbereitung beraten zu lassen. Sofern im jeweiligen Fach muttersprachlicher Unterricht eingerichtet ist, kann die Teilnahme zur Prüfungsvorbereitung empfohlen werden.
- 2.2 Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich im Fach Russisch nach den Vorgaben für dieses Fach und in den anderen Fremdsprachen unter Berücksichtigung des Alters des Prüflings in Orientierung an die Anforderungen in Englisch am Ende der Klasse 9 der Hauptschule oder der besuchten Klasse der jeweiligen Schulart.

3 Organisation der Sprachprüfung

- 3.1 Für die Organisation der Sprachprüfung ist die Schulbehörde verantwortlich.
- 3.2 Die Prüfung kann je nach Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der jeweiligen Sprache zentral oder dezentral an den einzelnen Schulen des Landes durchgeführt werden.
- 3.3 Die Bestimmung einer geeigneten Prüferin oder eines geeigneten Prüfers obliegt der Schulbehörde. Sofern nicht als Beisitzerin oder Beisitzer eine weitere Fachkraft zur Verfügung steht, soll bei der Durchführung der Prüfung eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache mitwirken.
- 3.4 Die Sprachprüfung findet, sofern die personellen Voraussetzungen gegeben sind, jeweils gegen Ende eines jeden Schulhalbjahres, mindestens jedoch einmal gegen Ende des Schuljahres (Mai/Juni) statt.
- 3.5 Die Meldungen zur Sprachprüfung sind durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer nach rechtzeitiger Information der Schülerinnen und Schüler über die Schulleitung bis zum 15. November eines jeden Jahres der Schulbehörde zuzuleiten; sofern die Sprachprüfung nur einmal gegen Ende des Schuljahres stattfindet, ist die Meldung bis zum 1. Februar eines Jahres vorzulegen.

4 Durchführung der Sprachprüfung

- 4.1 Die Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden.

- 4.2 Die schriftliche Prüfung entspricht in Umfang und Dauer der für die Schulart und die Jahrgangsstufe üblichen Klassenarbeit in der 1. und 2. Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache. Die Prüfungszeit für den mündlichen Prüfungsteil beträgt 15 bis 20 Minuten.
- 4.3 Die Note der Sprachprüfung wird unter gleichwertiger Berücksichtigung des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils von der Prüferin oder dem Prüfer als vorsitzendes Mitglied nach Beratung mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer festgesetzt.
- 4.4 Über die Prüfung ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer eine Niederschrift zu erstellen, die von der Prüferin oder dem Prüfer zu unterzeichnen ist. Aus der Niederschrift müssen die Namen des Prüflings, der Prüferin oder des Prüfers, der Beisitzerin oder des Beisitzers, das Beratungsergebnis, die Prüfungszeit, die gestellten Aufgaben und die erteilte Note ersichtlich sein.

5 Wiederholung der Sprachprüfung

Die Sprachprüfung kann bei nicht ausreichender Gesamtnote einmal wiederholt werden, sofern die Verbesserung des Prüfungsergebnisses für die Versetzungsentscheidung oder für das Erreichen eines Schulabschlusses erforderlich ist.

6 Zeugnis

Die in der Sprachprüfung erreichte Note ist versetzungsrelevant und wird von der Schule in das jeweilige Zeugnis wie folgt übertragen:

In der Spalte „Bemerkungen“ ist aufzunehmen:

„Die Note in wurde aufgrund der Sprachprüfung gemäß Anlage zur geltenden Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom erteilt.“

7 Besondere Regelungen für die gymnasiale Oberstufe

Bei der Festsetzung der Anforderungen und der Note muss eine Lehrkraft, die die Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache für das Lehramt an Gymnasien besitzt, als Beisitzerin oder Beisitzer verantwortlich mitwirken.

In der Qualifikationsphase (ab Halbjahr 11/2) können zu erfüllende Belegungsverpflichtungen nicht durch Feststellungsprüfungen ersetzt werden.

8 Prüfungsvergütung

Die Durchführung der Sprachprüfung durch nebenamtlich/nebenberuflich tätige Lehrkräfte sowie sonstige Fachkräfte wird vergütet nach den Vergütungssätzen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen

Prüfertätigkeiten bei Schulprüfungen einschließlich Prüfungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern sowie Ergänzungsprüfungen vom 29. September 2006 (GAmtsbl. S. 566) in der jeweils geltenden Fassung.

9 Anerkennung als Unterricht

Die Beratungs- und Ausbildungsaufgaben bei mindestens 4 Schülerinnen oder Schülern können von Lehrkräften an Gymnasien mit Zustimmung der Schulbehörde im Rahmen von schulischen Arbeitsgemeinschaften erfüllt werden. Dementsprechend gilt mit Zustimmung der Schulbehörde die Erfüllung vorstehender Aufgaben durch Lehrkräfte anderer Schularten als Unterrichtserteilung im wahlfreien Bereich.